Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7289

30. 05. 90

Sachgebiet 203

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung

a) des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksachen 11/4756, 11/7242 —

b) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/6547, 11/7242 —

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Im fünften Abschnitt (Überschrift und §§ 19, 20, 22, 24) sowie in § 29 wird jeweils das Wort „Ehegatte(n) ersetzt durch das Wort „Ehepartner".

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erhält jeweils der letzte Halbsatz die folgende Fassung: „... so wird ihm dafür ein Ausgleich gewährt".

3. In § 26 Abs. 1 werden am Ende des ersten Satzes die Worte „dem Beamten" durch die Worte „dem Geschädigten" ersetzt.

4. In § 27 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Der von ihm aus eigenen Mitteln zu bestreitende Anteil der Wohnkosten soll die durchschnittlichen Aufwendungen für Wohnzwecke im Inland nicht übersteigen".

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1)

Der Begriff „Ehepartner" entspricht den heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen und dem vorrangigen Ziel des Gesetzesvorhabens, eine gleichberechtigte Partnerschaft der Eheleute im Auswärtigen Dienst bei der gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern.

Zu 2) + 3)

Wie bereits vom Bundesrat gefordert, sollen dem Ehepartner, den Familienangehörigen bei auslandsspezifischen Körper- und Sachschäden eigene Ausgleichsansprüche gegen den Dienstherrn eingeräumt werden. Besonders Körperschäden mit Langzeit- und Dauerfolgen, die der Ehepartner oder Familienangehörige nur deshalb erleidet, weil er dem durch dienstliche Anordnung versetzten Beamten ins Ausland folgt, muß der Ausgleich der geschädigten Person als eigene Leistung zustehen und dieser damit auch tatsächlich zugute kommen.

Zu 4)

Dieser Satz ist vom Auswärtigen Amt einstimmig als Beschlußempfehlung an den Innenausschuß zum dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetz zum GAD angenommen worden. Da er aber gesetzessystematisch nur schwer in das BBesG einzupassen ist, sollte er als Programmsatz in § 27 Abs. 2 GAD aufgenommen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333